

NÖVV LEISTUNGS- UND EHRENORDNUNG

Gemäß Art. 10 der Satzungen des NÖVV liegt die Zuständigkeit für die Vornahme von Verbandsehrungen grundsätzlich beim Präsidium.

Nähere Regelungen zur Umsetzung der Satzungsbestimmungen trifft diese Leistungs- und Ehrenordnung.

§ 1

Die Leistungs- und Ehrenordnung des NÖVV regelt die Auszeichnungen des Verbandes für Leistungen als Sportler oder Funktionäre des NÖVV bzw. für sonstige besondere Verdienste um den Verband.

Aus dieser Leistungs- und Ehrenordnung entsteht keinerlei subjektiver Anspruch auf eine Verleihung eines Ehren- oder Leistungszeichens. Das Präsidium kann verliehene Auszeichnungen durch begründeten Beschluss aberkennen.

Gegen die Verleihung, die Ablehnung oder die Aberkennung einer Verleihung besteht keine Berufungsmöglichkeit.

§ 2

Sämtliche Formulierungen in dieser Leistungs- und Ehrenordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Verzicht auf beide Geschlechtsbezeichnungen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Diese Leistungs- und Ehrenordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

NÖVV-Leistungszeichen

§ 3

Der NÖVV vergibt für besondere sportliche Leistungen und Erfolge Leistungszeichen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Leistungszeichen können Personen erhalten, die Mitglied in einem NÖVV Verein sind. Ein Leistungszeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

Anträge auf Verleihung eines Leistungszeichens können von den Mitgliedsvereinen und dem NÖVV Präsidium schriftlich eingebracht werden.

Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite des NÖVV zum Abruf bereitsteht.

Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung von Leistungszeichen entscheidet das NÖVV Präsidium.

Die Verleihung eines Leistungszeichens wird mit einer Urkunde und einem Abzeichen bestätigt.

§ 4

Es gelten folgende Verleihungsvoraussetzungen für Leistungszeichen:

Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung: + Mitglied in einem NÖVV Mitgliedsverein
+ Vollendetes 16. Lebensjahr

Die erforderliche Platzierung gilt sowohl für einen Einzel- wie für einen Mannschaftsbewerb. In letzterem Fall sind alle Mannschaftsteilnehmer anspruchsberechtigt auf das betreffende Leistungszeichen.

(1) Leistungszeichen in Gold

- 1. bis 6. Platz bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften (Allgemeine Klasse)
- 1. bis 3. Platz bei Europameisterschaften oder im Europacup (Allgemeine Klasse)

(2) Leistungszeichen in Silber

- 1. Platz in einem Bewerb der Österreichischen Meisterschaften (Staatsmeisterschaften) des ÖVV (Allgemeine Klasse),
- 7. bis 12. Platz bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften,
- 4. bis 6. Platz bei Europameisterschaften oder im Europacup,
- 1. bis 3. Platz bei Jugend- und Junioren- Europameisterschaften und Weltmeisterschaften,
- bei Teilnahme an mind. 500 offiziellen Meisterschaftsspielen

(3) Leistungszeichen in Bronze

- 2. oder 3. Platz in einem Bewerb der Österreichischen Meisterschaft (Staatsmeisterschaft des ÖVV (Allgemeine Klasse))
- 1. Platz in einer österreichischen Senioren-, Junioren- oder Jugendmeisterschaft des ÖVV oder
- 1. Platz in einem Bewerb der Meisterschaft des NÖVV (Allgemeine Klasse),
- bei Teilnahme an mind. 300 offiziellen Meisterschaftsspielen
- Topscorer (1. Landesliga)

NÖVV – Ehrenzeichen

§ 5

Der NÖVV vergibt für besondere sportliche Leistungen und herausragende Verdienste in ehrenamtlicher Funktion innerhalb des NÖVV Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Ehrenzeichen können Personen erhalten, die in ehrenamtlichen Funktionen in einem NÖVV Verein oder im Verband tätig sind oder waren. Ein Ehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens können von den Mitgliedsvereinen und Mitgliedern des NÖVV Präsidiums schriftlich eingebracht werden.

Die Vereine reichen ihre begründeten Vorschläge bei der NÖVV – Geschäftsstelle ein.

Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens werden durch das NÖVV Präsidium geprüft und angenommen oder abgelehnt.

Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite des NÖVV zum Abruf bereitsteht.

Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde und einem Abzeichen bestätigt.

§ 6

Es gelten folgenden Verleihungsvoraussetzungen für Ehrenzeichen:

Das NÖVV – Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze wird für besondere Verdienste verliehen, welche Mitglieder des NÖVV in ehrenamtlichen Funktionen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht erbracht haben. Bei der Prüfung der Verdienste sind folgende Kriterien besonders relevant:

- Dauer der Funktion
- Beitrag zur sportlichen Weiterentwicklung des Volleyballsports
- Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Weiterentwicklung des Volleyballsports

Für die einzelnen Stufen gelten zu den genannten Kriterien folgende Anwendungsbereiche:

(1) Ehrenzeichen in Gold:

- Leistungen für den NÖVV oder dessen Mitgliedervereine
- und eine Tätigkeitsdauer von über 25 Jahren

(2) Ehrenzeichen in Silber:

- Leistungen für den NÖVV oder dessen Mitgliedervereine
- und eine Tätigkeitsdauer von über 15 bis 25 Jahren

(3) Ehrenzeichen in Bronze:

- Leistungen für den NÖVV oder dessen Mitgliedervereine
- und eine Tätigkeitsdauer von 8 bis 15 Jahren

§ 7

In Ausnahmefällen können Leistungs- und Ehrenzeichen des NÖVV in Gold, Silber und Bronze auf begründeten Antrag auch an Nichtmitglieder verliehen werden.